

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0026/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.02.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verlängerung der Geltungsdauer der Ziffer 11 der städtischen Vergabeordnung und eine korrespondierende Anpassung des § 9 Satz 2 der städtischen Zuständigkeitsordnung zur Verlängerung der Vergabeverfahrensvereinfachung im Rahmen des Konjunkturpaketes II

Beschlussvorschlag:

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2012 wird zwecks erneuter Verlängerung der begleitend zum Konjunkturpaket II festgelegten Vergabewertgrenzen, die bereits mit Ratsbeschluss vom 28.04.2009 für den Zeitraum bis zum 31.12.2010 festgesetzt worden waren und zuletzt mit Ratsbeschluss vom 29.03.2011 für den Zeitraum bis zum 31.12.2011 verlängert wurden, folgendes bestimmt:

1.

Der IV. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit der Maßgabe beschlossen, dass in Ziffer 11 Satz 2 das Datum 31.12.2011 gestrichen und durch das Datum 31.12.2012 ersetzt wird.

2.

Der II. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit der Maßgabe beschlossen, dass das Datum 31.12.2010 in § 9 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung

gestrichen und durch das Datum 31.12.2012 ersetzt wird.

Sachdarstellung / Begründung:

Anlass dieser Vorlage ist eine in NRW unter dem 13.12.2011 verfügte Verlängerung des sog. Beschleunigungserlasses zum Konjunkturpaket II. Zur Erläuterung des Sachverhaltes wird im Folgenden die bisherige Entwicklung noch einmal rekapituliert und anschließend auf den aktuellen Sachstand eingegangen:

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II hatte der Bund den Ländern im Jahr 2009 zwecks kurzfristiger Wirtschaftsförderung eine Beschleunigung von Vergabeverfahren mittels einer befristeten Veränderung des Vergaberechts empfohlen. Mit einem zunächst bis zum 31.12.2010 befristet gewesenen Runderlass vom 03.02.2009 zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ war das Land NRW dieser Empfehlung damals gefolgt und hatte die vorgesehenen Erleichterungen übernommen. Diese bestanden im Wesentlichen in fakultativen wertgrenzengebundenen Vergabeverfahrenserleichterungen in Bezug auf die Wahl der Vergabeart und galten sowohl für mittelfinanzierte als auch sonstige Vergaben.

Angesichts dieser Ermächtigungsgrundlage bedurfte es seinerzeit auf der Ebene der Kommunen einer Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Regelungen des o. g. Erlasses auf die Vergaben der jeweiligen Kommune angewendet werden sollen. In Bergisch Gladbach wurde zu diesem Zeitpunkt in einem umfassenden Abwägungsprozess einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller mit Vergabefragen beschäftigten Stellen des Hauses einschließlich des Zentralen Controllings und des Rechnungsprüfungsamtes einvernehmlich ein Vorschlag der Verwaltung erarbeitet, dem der Rat in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgte. Die Einzelheiten können der Drucksache Nr. 110/2009 entnommen werden. Parallel zur entsprechenden Änderung der städtischen Vergabeordnung wurde die Zuständigkeitsordnung geändert; in § 9 Satz 1 Ziffer 1 a und 1 b der ZustO wurden besonders geregelte Entscheidungsbefugnisse des Vergabeausschusses für Vergaben (ganz allgemein) ab Überschreitung von Auftragswerten jenseits 100.000,- Euro sowie für Vergaben der speziell mit der Umsetzung des Konjunkturpaketes II befassten Organisationseinheiten (dies sind: FB 8-65 (Hochbau) und FB 7-67 (StadtGrün)) ab Überschreitung von Auftragswerten jenseits 500.000,- Euro festgelegt; diese Regelungen wurden gemäß § 9 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung in Entsprechung des ergangenen Beschleunigungserlasses ebenfalls auf den 31.12.2010 befristet.

In der Folgezeit wurde auf Landesebene mit weiterem Runderlass vom 02.12.2010 eine Verlängerung des o. g. Beschleunigungserlasses um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31.12.2011 vorgenommen.

Angesichts dieser landesrechtlichen Verlängerung bis zum 31.12.2011 beschloss er Rat der Stadt Bergisch Gladbach unter dem 29.03.2011 ebenfalls eine Verlängerung der Gültigkeit der Ziffer 11 der Vergabeordnung bis zum 31.12.2011. Die bisherigen Wertgrenzen der Ziffer 11 wurden hierbei aus o. g. Gründen unverändert beibehalten (zum Ganzen s. Drucksachen-Nr. 0586/2010). Eine Verlängerung der in § 9 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung enthaltenen Befristung auf den 31.12.2011 erfolgte damals versehentlich nicht, seine Anwendung entsprach jedoch inhaltlich fortgesetzter Verwaltungspraxis und ist im Zuge der vorliegenden Entscheidung über eine erneute Verlängerung nunmehr formal mit zu entscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verfügte am 13.11.2011 eine weitere Verlängerung des Beschleunigungserlasses ohne weitere Änderungen bis zum 31.12.2012 (Anlage 1 – Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.12.2011 nebst Anlage 2 - Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.12.2011 – Az.:- 34-48.07.01/99-1/11 –).

Eine Recherche zum Hintergrund dieser Verlängerung des Erlasses ergab, dass unter dem 20.09.2011 ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen in den Landtag eingebracht worden war, mit dem die Tendenzen zur dauerhaften Festsetzung grundsätzlich höherer Wertgrenzen aufgegriffen wurden (Anlage 3 – Landtagsdrucksache Nr.15/2864). Diesem Antrag wurde mit dem in Rede stehenden neuen Verlängerungserlass vom 13.12.2011 entsprochen bzw. einstweilen erledigend vorgegriffen (Anlage 4 – Landtagsdrucksache Nr. 15/3562), und zwar nicht in grundsätzlicher Weise, sondern im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II und sogleich bis zum Jahresende 2012, um das im Gesetzgebungsverfahren befindliche (inzwischen beschlossene, zur Verkündung anstehende und für Anfang Mai erwartete) Tarifreue- und Vergabegesetzes NW sowie weitere Evaluierungsüberlegungen abwarten und in die fortgesetzten Erwägungen bezüglich grundsätzlich höherer Wertgrenzen einbeziehen zu können (s. Anlage 1).

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entwicklungen und einer unverändert notwendigen beschleunigten und insgesamt umfangreichen Sachbearbeitung in den betroffenen Organisationseinheiten spricht sich die Verwaltung dafür aus, die Gültigkeit der ohnehin sehr restriktiven Ziffer 11 der städtischen Vergabeordnung bis zum 31.12.2012 zu verlängern (Anlage 5 – Synopse der alten und der vorliegend zur Entscheidung gestellten neuen Fassung der Vergabeordnung) und begleitend dazu auch die hiermit korrespondierende Regelung des § 9 Satz 2 der städtischen Zuständigkeitsordnung zu den Letztentscheidungsbefugnissen des Vergabeausschusses auf den Zeitraum bis Ende 2012 zu erstrecken (Anlage 6 – Synopse der alten und der vorliegend zur Entscheidung gestellten neuen Fassung der Zuständigkeitsordnung). Bei einer solchermaßen vorgenommenen Verlängerung bleiben die in den Jahren 2010 und 2011 in die städtische Vergabeordnung neu eingeführten Regelungen der Ziffern 1.3 und 1.4 zur Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Kriterien unberührt und werden daher im städtischen Beschaffungswesen ungeachtet des Fortgangs des derzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zu einem Tarifreue- und Vergabegesetz NW bei den betroffenen Verfahren bereits zum Tragen kommen und berücksichtigt werden, wenngleich in Bezug auf die mit dem Erlass beabsichtigten Beschleunigungseffekte gewisse Widersprüche bestehen.

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.